

zu viele Urkunden Karls aus dieser Zeit erhalten sind, soll es auch als chronologisches Verzeichnis aller seiner Schriftstücke aus den betreffenden Jahren gelten. Da dem Vf. einige Fehler bzw. Ungenauigkeiten unterlaufen sind, ist auf meine in der gleichen Zs. im Druck befindliche Miszelle, Zum Itinerar Karls IV. vor der Erlangung der Königswürde, hinzuweisen (voraussichtlich Bd. 8, 1972).

Ivan Hlaváček

Nanna D a m s h o l t, *Kingship in the Arengas of Danish Royal Diplomas 1140—1223*, *Mediaeval Scandinavia* 3 (1970) S. 66—108, weist mit höchst interessantem Vergleichsmaterial nach, daß in den Arengen der dänischen Königsurkunden durchweg enge Zusammenhänge, gelegentlich wörtliche Übereinstimmungen mit Gedankengängen, Formeln und Formulierungen kontinentaler Herrscherkanzleien festzustellen sind.

A. v. B.

Matthias Thiel, *Das St. Emmeramer Register von 1275 in Clm 14992; seine Vorstufen und Nachläufer. Ein Beitrag zum klösterlichen Registerwesen und dessen Anfängen*, *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 33 (1970) S. 85—134 u. S. 542—635. — Das Benediktinerkloster St. Emmeram in Regensburg zeichnet sich durch eine reiche archivalische Überlieferung für das MA aus, darunter mehrere Urkundenregister (Auslaufregister) des 13. bis 15. Jh. Diese Handschriften haben ausschließlich der Wirtschaftsführung des Klosters gedient, vor allem dem Eintrag der vom Kloster ausgestellten Grundleiheurkunden für die bäuerlichen Hintersassen. Die städtische Grundleihe und Geldgeschäfte spielen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Aus dem häufigen und im Schnitt gesehen regelmäßigen Anfall von Urkunden der bäuerlichen Grundleihe läßt sich die autochthone Entstehung der Register erklären: das Kloster wollte sich zur Sicherung der eigenen Rechte einen Überblick über die vergebenen Grundleiherechte für die Dauer verschaffen. Besonderes Augenmerk widmet der Vf. dem Anfang der Registerführung in St. Emmeram. Er weist nach, daß die letzte Lage des Traditionsbuches in das Register übergeht, noch mehr, daß seit etwa 1130 das Emmeramer Traditionsbuch schon in zunehmendem Maße als Auslaufregister gedient hat und zwar für die Verleihung von Personalrechten an die eigene familia. Die Wahrscheinlichkeit, daß bei Einträgen des Traditionsbuches über denselben Rechtsgehalt, aber ohne Urkundenformular, dennoch eine Urkunde durch das Kloster ausgestellt wurde, liegt nahe. Diese Feststellung ist völlig neu und wird der Diplomatik wie im besonderen der Traditionsbuchforschung neue Impulse geben. Ein Anhang von über 400 Urkundenregesten schließt den umfangreichen Aufsatz ab.

Joachim Wild

Das Ostgötenrecht (Östgötalagen). Aus dem Altschwedischen übersetzt und erläutert von Dieter Strauch, Weimar 1971, Hermann Böhlau Nachf., 302 S., DM 46. — Das vorliegende Werk setzt die von Hermann Schultze-v. Lasaulx begründete und jetzt gemeinsam mit Klaus von See herausgegebene Reihe von Übersetzungen mittelalterlicher skandinavischer Rechtsbücher fort, in der bereits früher „Das Jütsche Recht“ in der Bearbeitung und Übersetzung von K. von See erschienen ist (Weimar 1960). Das Ostgötenrecht in der uns überlieferten Redaktion ist etwa um 1290 aufgezeichnet worden, vermutlich von Bengt Magnusson, dem damaligen Lagmann Östergötlands. Es enthält nicht nur die Niederschrift des Rechtsvortrages des Lagmannes, sondern auch bereits vom König gesetztes Recht. In der üblichen Unterscheidung zwischen Rechts- und Gesetzbuch muß es daher als eine Art Übergang angesehen